

Berlin, 15. September 2011
51/11
abrufbar unter www.anwaltverein.de

**Stellungnahme
des Deutschen Anwaltvereins
durch den
Ausschuss RVG und Gerichtskosten
mit Vorschlägen zur Änderung des Streitwertkatalogs
der Verwaltungsgerichtsbarkeit (letzte Fassung vom 07./08. Juli 2004)**

Mitglieder des Ausschusses Rechtsanwaltsvergütungsgesetz und Gerichtskosten:

Rechtsanwältin und Notarin Edith Kindermann (Vorsitzende)
Rechtsanwalt Dr. Hans-Jochem Mayer, D.E.A. Univ. Straßburg III (Berichterstatter)
Rechtsanwalt Norbert Schneider
Rechtsanwalt und Notar Herbert P. Schons

zuständiger DAV-Geschäftsführer:

Rechtsanwalt Udo Henke

Verteiler:

siehe Deckblatt-Rückseite

Verteiler:

Vorsitzender der Streitwertkommission
Präsidentin des Bundesverwaltungsgerichts, Leipzig
Bundesministerium der Justiz, Berlin
Bundesverband der Freien Berufe, Berlin
Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin
Bundesnotarkammer, Köln
Deutscher Notarverein e. V., Berlin
Deutscher Richterbund e. V., Berlin
Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen e.V., Berlin
Bund Deutscher Rechtspfleger e.V., Hohenmölsen
Deutscher Steuerberaterverband e.V., Berlin
Vorstand des Deutschen Anwaltvereins
Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
Geschäftsführer der Deutschen Anwaltakademie
Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften des Deutschen Anwaltvereins
Ausschuss RVG und Gerichtskosten des Deutschen Anwaltvereins

Presseverteiler:

Pressereferat des Deutschen Anwaltvereins
Redaktion Anwaltsblatt / AnwBl, Berlin
Redaktion Anwaltsgebühren spezial / AGS, Bonn
Redaktion Honorarbrief für Rechtsanwälte/HRA, Köln
Redaktion Juristisches Büro / JurBüro, Neuwied
Redaktion Monatsschrift für Deutsches Recht / MDR, Köln
Redaktion Neue Juristische Wochenschrift / NJW, Frankfurt a. M.
Redaktion RVG professionell, Nordkirchen
Redaktion RVGreport, Münster

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit rund 68.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Der Ausschuss RVG und Gerichtskosten des DAV hat zur Vorbereitung dieser Stellungnahme die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaften im Verwaltungsrecht im DAV um Mitteilung etwaiger dort vorhandener Änderungsvorschläge zum Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2004 gebeten. Eine Auswertung dieser Vorschläge bildet die Anlage zu dieser Stellungnahme. In die Stellungnahme flossen insbesondere die Änderungsvorschläge der Rechtsanwälte Bahr (Osnabrück), Ermisch (Hamburg), Fraatz-Rosenfeld (Hamburg), von Harten (Hamburg), Dr. Montag (Kaiserslautern) und Peters (Dresden) ein.

Der Ausschuss RVG und Gerichtskosten macht sich ausdrücklich die aus der Beilage ersichtlichen Änderungsvorschläge der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaften im Verwaltungsrecht zu Eigen und legt insbesondere noch Wert auf folgende Gesichtspunkte:

1. Die derzeit im Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2004 vorgeschlagenen Werte lassen in vielen Bereichen eine qualifizierte und kostendeckende Bearbeitung nicht mehr zu. In der Praxis muss deshalb häufig auf eine Vergütungsvereinbarung, die über den gesetzlichen Gebühren liegt, zurückgegriffen werden. Dies führt zu der unbefriedigenden Konsequenz, dass trotz einem Obsiegen des Mandanten im Rechtsstreit gleichwohl nur eine Kostenerstattung auf der Basis der gesetzlichen Gebühren durch die unterlegene Seite erfolgt, so dass trotz erfolgreichem Rechtsstreit ein Teil der angefallenen Anwaltskosten von der Partei zu tragen sind.
2. Die für die Festsetzung der Gerichtsgebühren maßgebliche Vorschrift des § 52 GKG hat eine eindeutige Struktur. Nach Abs. 1 dieser Norm gilt, sofern nichts anderes bestimmt ist, dass als Streitwert die sich für den Kläger ergebende Bedeutung der Sache anzusetzen ist. Bietet der Sach- und Streitgegenstand für die Bestimmung des Streitwerts keine genügenden Anhaltspunkte, ist nach § 52 Abs. 2 GKG ein Streitwert von 5.000,00 Euro anzunehmen. Mit dieser Struktur gänzlich unvereinbar ist die mehrfach im Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit anzutreffende Praxis, für bestimmte Sachverhalte lediglich Bruchteile des Auffangstreitwerts von 5.000,00 Euro nach § 52 Abs. 2 GKG vorzusehen. Entweder liegen genügend Anhaltspunkte vor, um den Streitwert nach § 52 Abs. 1 GKG nach der Bedeutung der Sache für den Kläger zu bestimmen, oder eben nicht; dann greift § 52 Abs. 2 GKG mit dem Auffangstreitwert von 5.000,00 Euro ein. Irgendeinen Anhalt, weshalb auf Bruchteile des Auffangstreitwerts zurückgegriffen werden könnte, gibt es im Gesetz nicht. Demzufolge sollte bei einer Überarbeitung des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit insbesondere sichergestellt werden, dass Bruchteile des Auffangstreitwertes nicht mehr als Streitwertfestsetzung vorgeschlagen werden.

Beilage

Beilage zur Stellungnahme des DAV durch den Ausschuss RVG und Gerichtskosten mit Vorschlägen zur Änderung des Streitwertkatalogs der Verwaltungsgerichtsbarkeit

(letzte Fassung vom 07./08. Juli 2004)

1. Vorbemerkungen

Zur Vorbereitung dieser Stellungnahme wurden die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft im Verwaltungsrecht im DAV um Mitteilung etwaiger dort vorhandener Änderungsvorschläge zum Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit gebeten. In die Stellungnahme flossen insbesondere die Änderungsvorschläge der Rechtsanwälte Bahr (Osnabrück), Ermisch (Hamburg), Fraatz-Rosenfeld (Hamburg), von Harten (Hamburg), Dr. Montag (Kaiserslautern) und Peters (Dresden) ein. Der Ausschuss Verwaltungsrecht im DAV wurde zur Vorbereitung der Stellungnahme beteiligt.

2. Vorschläge im Einzelnen

Zu Ziffer 1.5:

§ 52 II GKG differenziert ausdrücklich nicht zwischen Hauptsache- und Eilverfahren. Daher sollte erwogen werden, den Auffangwert, sofern er überhaupt Anwendung finden soll, mit 5.000,00 € auch im Eilverfahren anzusetzen und nicht nur dann, wenn die Hauptsache vorweggenommen wird. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf die völlig unterschiedliche Praxis der Verwaltungsgerichte, bei Vorwegnahme der Hauptsache den Streitwert festzusetzen. So setzen das Verwaltungsgericht Hamburg und das Hamburgische Obergericht den Wert so gut wie nie auf 5.000,00 € fest, anders das Schleswig-Holsteiner Verwaltungsgericht, dort erfolgt viel häufiger in Eilverfahren eine Wertfestsetzung auf 5.000,00 €.

Zu Ziffer 2:

In allen Fällen, in denen Anlagen errichtet oder deren Errichtung angegriffen werden, müssen die tatsächlichen Wertverbesserungen oder Wertverschlechterungen berücksichtigt werden und nicht nur Pauschalbeträge.

Zu Ziffer 7.4:

Angeregt wird eine Aufhebung auf $\frac{3}{4}$ des bewilligten Förderbetrages, dies entspreche der Rechtsprechung des OVG Münster, NVwZ-RR 2001, 412 und des VG Hamburg - 2 VG 2653/97.

Zu Ziffer 7.5:

Zu überlegen wäre, ob bei einer Klage auf Vorabentscheidung eine Erhöhung zumindest auf den Bedarfssatz für zwei Bewilligungszeiträume erfolgt, da in der Regel zumindest 3 Jahre (Bachelor) oder 2 Jahre (Master) Förderung davon betroffen sind.

Zu Ziffer 9:

Die Wertfestsetzung bei Nachbarklagen wird oft den tatsächlichen Interessen der Kläger, die Maßstab für die Wertfestsetzung sein sollten, in keiner Weise gerecht. Auch wenn es in Ziffer 9.7.1 heißt, dass mindestens der Betrag einer Grundstückswertminderung zugrunde zu legen ist, ist die Praxis oft eine andere.

Zu Ziffer 9.1:

Im Bereich des Baurechts erscheinen die Ansätze in 9.1 weitgehend willkürlich. Ein Einfamilienhaus kann heute 1.000.000,00 € bei hochwertiger Ausstattung kosten, dann besteht bei der Baugenehmigung mit einem Streitwertansatz von 20.000,00 € ein krasses Missverhältnis. Hier sollte man mindestens auf die Rohbauwerte gehen, auch für die Doppel- und Mehrfamilienhäuser. Warum beim Abriss nach 9.3 das Interesse am dahinterstehenden Vorhaben maßgeblich sein soll, was ein Millionenwert sein kann, bei der Genehmigung für das Haus indes ein fixer Betrag die Obergrenze bilden soll, ist nicht nachvollziehbar.

Zu Ziffer 9.1.1 bis 9.1.3:

Die pauschalierten Streitwerte für Ein-, Doppel- und Mehrfamilienhäuser sind zu kritisieren. Der pauschalierte Streitwert von beispielsweise 20.000,00 € für ein Einfamilienhaus soll nach der Rechtsprechung des Hamburgischen Obergericht (soweit erkennbar bisher nicht aufgegebenen Rechtsprechung - Beschluss vom 05.09.1996 – Bf II 10/95) auch in Fällen gelten, in denen es bei der aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache (§ 52 I GKG) um sehr viel höhere Beträge geht. Beispielhaft dafür steht der im Rahmen einer Baugenehmigungsverpflichtungsklage ausgetragene Streit um eine grundsätzliche Baulandqualität des Grundstücks. Das Hamburger OVG soll an den Empfehlungen des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit Fassung 1996 in der pauschalierten Bemessung des Streitwerts für Wohnbauvorhaben ohne Berücksichtigung einer Bodenwertsteigerung festhalten, obwohl bei einem auch nur 1000 m² großen Grundstück in bevorzugter Lage bei richtiger wirtschaftlicher Betrachtung der Dinge es von vornherein um sechsstelligen Beträge geht.

Zu Ziffer 9.7:

Die Streitwerte bei Klagen Drittbetroffener werden vielfach als zu niedrig empfunden. Zu fragen ist insoweit grundsätzlich, weshalb bei Klagen Drittbetroffener im Regelfall ein geringerer Streitwert maßgeblich sein soll als bei einer Klage des Bauherrn.

Zu Ziffer 9.8:

Die Werte für Normenkontrollverfahren sind gänzlich unrealistisch. Die von der Rechtsprechung insoweit vielfach festgesetzten Werte (z.B. VGH Baden-Württemberg bei Privatpersonen häufig 20.000 €) stehen in keinem Verhältnis zu der Bedeutung der Angelegenheit des betroffenen Grundstückseigentümers bei einer Planänderung oder Überplanung eines Gebiets. Normenkontrollklagen sind – allein schon aufgrund des Umfangs der durchzuarbeitenden Akten – für einen Anwalt bei sachgerechter Bearbeitung so aufwendig, dass sie nur auf der Basis einer Vergütungsvereinbarung mit dem Mandanten durchgeführt werden können. Obsiegt dann der Mandant, sind gleichwohl lediglich die gesetzlichen, nach dem Streitwert berechneten Gebühren erstattungsfähig. Dies führt zu einer letzten Endes verfassungsrechtlich bedenklichen zusätzlichen Hürde bei der Überprüfbarkeit von Bebauungsplänen. Zu überdenken wäre, zum einen die Festbeträge deutlich anzuheben, und zum anderen zusätzlich noch auf den Wert einer etwaigen Grundstückswertminderung abzustellen.

Zu Ziffer 10.2:

Die Vielzahl der Fälle betrifft den sogenannten kleinen Gesamtstatus, der große Gesamtstatus kommt praktisch nicht vor. Hier ist die Annahme des hälftigen Endgrundgehaltswerts unrealistisch, wird doch der gegebenenfalls im Konkurrentenverfahren beförderte Beamte über Jahrzehnte ein höherwertiges Amt und eine höhere Besoldung erzielen; dienstliche Beurteilungen sind als Vorfragen sind von größter Wichtigkeit, der Auffangwert ist insoweit unrealistisch.

Zu Ziffer 10.2:

In den Streitwertkatalog sollte eine Regelung für die Konkurrentenklage aufgenommen werden. Es erscheint kaum vermittelbar, dass beispielsweise die Nordrhein-Westfälischen Verwaltungsgerichte bei einer Konkurrentenklage lediglich den Auffangwert zugrunde legen, im Eilverfahren sogar nur die Hälfte des Betrages. Dies wird weder dem Interesse des jeweiligen Klägers, welches zumindest mittelbar auf die Beförderung gerichtet ist, auch nur annähernd gerecht, noch kann hierdurch eine angemessene Honorierung der in diesen Verfahren oft schwierigen Tätigkeit des Anwalts erreicht werden. Angeregt wird, dass der Streitwertkatalog die Rechtsprechung des Hamburgischen OVG übernimmt, wonach der Wert von § 52 V 2 GKG für das Hauptsacheverfahren maßgebend ist. Im Eilverfahren wird dieser Wert halbiert. Entschieden werden muss auch die Frage, ob bei der Freihaltung mehrerer Stellen dieser Wert vervielfacht oder nur einfach genommen wird.

Zu Ziffer 10.3:

Ein isolierter Antrag auf Neubescheidung eines Beförderungsbegehrens hat für den jeweiligen Kläger sicherlich eine größere Bedeutung als die Hälfte des Anspruchs auf Beförderung. Hier wäre anzuregen, mindestens 2/3 anzusetzen.

Zu Ziffer 10.4:

Es ist nicht nachvollziehbar, warum bei einem Anspruch auf wiederkehrende Bezüge (z. B. ein Streit um höhere Versorgung, Besoldung, Zulagen usw.) nicht gemäß § 42 II GKG der dreifache Jahresbetrag für die Wertberechnung maßgebend sein soll. Der nicht definierte Begriff „Teilstatus“ rechtfertigt die Nichtanwendung von § 42 II GKG nicht. Soweit das Bundesverwaltungsgericht (2 KSt 1/05) meint, in diesen Fällen sei der Anspruch nicht beziffert, steht dies einer Anwendung von § 42 II GKG nach einer Auffassung nicht entgegen, da § 52 GKG nicht eine konkrete Bezifferung des Wertes verlangt.

Zu Ziffer 10.5:

Bei dienstlichen Beurteilungen, die Grundlage für eine Beförderung sein sollen, könnte beim Wert an Ziffer 10.2 angeknüpft werden. Dies würde auch dem erheblichen Aufwand eines Streits um dienstliche Beurteilungen gerecht werden.

Zu Ziffer 10.5 und 10.6:

Die Werte stehen in keinem Verhältnis zur Bedeutung der Sachen, geht es doch bei den Beurteilungen durch die weitgehende Abschaffung der Regelbeurteilungen heute im Grunde genommen nur noch um die Frage, ob auf deren Grundlage eine Beförderung in Betracht kommt oder nicht. Diese Bedeutung spiegelt sich nicht im Streitwert wieder. Nebentätigkeitsrechtliche Streitigkeiten sind, wenn sie nicht als Disziplinarrechtstreit daher kommen, eher selten, ein Streit in Höhe des Werts der Einkünfte ist auch wiederum so niedrig, dass er nicht annähernd kostendeckend ist.

Zu Ziffer 16:

Die vorgeschlagenen Werte, insbesondere die Festbeträge, entsprechen nicht der wirtschaftlichen Bedeutung für den Betroffenen.

Zu Ziffer 54 (bei Ziffer 17 ergänzt):

Insoweit wird vorgeschlagen, den Mindestwert für Erlaubnisse/Untersagungen auf 50.000 € anzuheben; bei dem Thema Marktzugang – Ziff. 54 Punkt 5 sollte mindestens der Auffangstreitwert maßgeblich sein.

Zu Ziffer 18:

Die dort vorgesehenen Werte, vielfach Festbeträge, sind wegen der hohen Bedeutung für die Beteiligten zu überdenken. Angesichts der jüngsten Diskussionen erscheint auch der unter Ziff. 18.6 für die Promotion bzw. die Entziehung des Doktorgrades fest vorgeschlagene Wert von 15.000 € nicht mehr der Bedeutung angemessen.

Zu klären wäre auch, wie die Bachelorprüfung einzuordnen ist. Sie ist mehr als eine Zwischenprüfung (18.3 Auffangwert), aber weniger wert als eine Diplomprüfung (18.4 bei 15.000,00 €). Anbieten könnten sich 10.000,00 €.

Zu Ziffer 22.4:

Nr. 22.4 setzt für den Anschluss- und Benutzungszwang (Kommunalrecht) als Streitwert derzeit fest: „Ersparte Anschlusskosten + Betrag der zu erwartenden Abgaben“. Dies führt in der Regel zu Problemen bei der Bestimmung der ersparten Anschlusskosten und des Betrags der zu erwartenden Abgaben, so dass das Verwaltungsgericht Dresden und das Sächsische Obergericht sowohl bei vollständigen Befreiungen als auch bei Teilbefreiungen mittlerweile regelmäßig den Auffangstreitwert von 5.000,00 € ansetzen. Auch das Bundesverwaltungsgericht hat im Urteil vom 31.03.2010, 8 C 16.08, für eine Teilbefreiung den Streitwert mit 5.000,00 € bestimmt, die erste Instanz, das Verwaltungsgericht Dresden hatte 2005 noch einen Wert von 65,00 € angesetzt. Es wird daher angeregt, in Ziffer 22.4 künftig als Streitwert einzufügen: „Auffangwert“ oder „ersparte Anschlusskosten + Betrag der zu erwartenden Abgaben, mindestens Auffangwert“.

Zu Ziffer 22.6:

Wenn für kommunalaufsichtliche Streitigkeiten und Kommunalverfassungsstreitigkeiten ein höherer Wert als der Auffangwert zugrunde gelegt wird, sollte dies auch für einen Streit um ein Bürgerbegehren gelten.

Zu Ziffer 29:

Das Gebiet hat viele Facetten und beschränkt sich nicht auf Fällgenehmigungen, zum Teil hohe Bedeutung für die Eigentümer, wenn diese von diesbezüglichen Maßnahmen / Normen betroffen werden.

Zu Ziffer 31:

Die Praxis der Verwaltungsgerichte, im Personalvertretungsrecht generell den Auffangwert zu berücksichtigen, wird dem Sinn und Zweck des Auffangwerts nicht gerecht. Dieser soll nur dann gelten, wenn keine sonstigen Anhaltspunkte für die wirtschaftliche Bedeutung der Angelegenheit zur Verfügung stehen. Zwar kam das Argument, dass die Personalvertretung selbst keine eigenen Interessen verfolgt, nicht von der Hand gewiesen werden, auf der anderen Seite gibt es in vielen Bereichen andere Hilferwägungen, die für die Wertberechnung herangezogen werden können. Beispiele hierzu finden sich vielfach in der Rechtsprechung der Arbeitsgerichte zum Streitwert in betriebsverfassungsrechtlichen Streitigkeiten. Eine derartige Differenzierung sollte auch im Verwaltungsrecht angestrebt werden.

Zu Ziffer 36.1:

Insoweit wird ein Schreibfehler gerügt, gemeint ist wohl nicht 35.2, sondern 36.2. Es gibt auch nicht mehr die ärztliche Prüfung, sondern den ersten Abschnitt der ärztlichen Prüfung (wohl 36.1) und den zweiten Abschnitt (36.2). Auch für die anderen Prüfungen nach TAppO, ZAppO, AAppO etc. wäre es hilfreich, diese konkret zu benennen.

Zu Ziffer 36.1 und 36.2:

Die Bereitschaft zu Klagen in diesem Bereich ist in den letzten Jahren erheblich gestiegen, die Verfahren setzen umfangreichen Vortrag voraus, erhebliches Aktenstudium und sind mit RVG Gebühren nicht ansatzweise zu bewältigen. Hier sollten für 36.1 und 36.2 als Anhaltspunkt zwei durchschnittliche Jahresnettogehälter bei einer Anstellung im öffentlichen Dienst in den betroffenen Prüfungsfächern angesetzt werden. Da nicht alle Fachrichtungen einen Vorbereitungsdienst kennen, hier aber keine Berechtigung für eine Differenzierung zwischen Fächern mit und ohne Vorbereitungsdienst plausibel ist, wird eine Vereinheitlichung und der Wegfall einer Ziffer vorgeschlagen.

Zu Ziffer 46:

Nicht nachvollziehbar ist, warum der Auffangwert bei verschiedenen Fällen halbiert werden soll. Immerhin ist es systembedingt, dass der Auffangwert nur dann Anwendung findet, wenn ein wirtschaftliches Interesse nicht ermittelbar ist. Unter diesen Umständen erscheint es nicht gerechtfertigt, einzelne Differenzierungen vorzunehmen.

Zu Ziffer 52:

Auch wenn dieser Bereich zukünftig voraussichtlich keine nennenswerte Bedeutung mehr haben wird, sollte deutlich herausgestellt werden, dass bei einer Wehrdienstausnahme oder einer Zurückstellung ein deutlich höheres Interesse als durch den Auffangwert zum Ausdruck gebracht vorliegen kann. Die Rechtsprechung ist generell aber nicht bereit, derartige Werte festzusetzen, beispielsweise bei einem Streit um die Zurückstellung des Inhabers eines größeren Betriebes.